DEUTSCHES KREBSFORSCHUNGSZENTRUM
IN DER HELMHOLTZ-GEMEINSCHAFT

Vergabeverfahren des Deutschen Krebsforschungszentrums

- Stiftung des öffentlichen Rechts -

- Vergabeunterlagen -

Lieferung, Installation und Inbetriebnahme eines Compute-Knotens im HPC-RAMSES-Cluster für das NCT West, Campus Köln

Vergabenummer: EK-ID 26/16

Ansprechpartner:
Abteilung Beschaffung/Materialwirtschaft
Steffen Seiberth
Alexander Lüders
Aline Demtröder

Inhaltsverzeichnis

1. Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes ... 3
2. Allgemeine Informationen zum Vergabeverfahren ... 4
2.1 Kurzbeschreibung der Beschaffung ... 4
2.2 Wahl des Vergabeverfahrens ... 4
2.3 Verfahrensablauf ... 4
2.4 Fragen zu Inhalt und Ablauf ... 6
2.5 Auswertung der Angebote ... 6
2.5.1 Formale Angebotsauswertung ... 6
2.5.2 Inhaltliche Angebotsauswertung ... 6
2.5.3 Gesamtbewertung der Angebote, Vorgehen bei Preisgleichheit ... 6
3. Anlagen ... 7
Anlage 1 – Vertragsbedingungen ... 7
Anlage 2 – Leistungsverzeichnis mit Preisblatt ... 10
Anlage 3 – Auflistung der angebotenen Konfigurationen ... 14
Anlage 4 – Angaben zum Unternehmen ... 15
Anlage 5 – Eigenerklärung zu den Ausschlussgründen nach den §§ 123, 124 GWB ... 17
Anlage 6 – Eigenerklärung hinsichtlich der Beziehungen zu Russland ... 21
Anlage 7 – Eigenerklärung zum Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) ... 22
Anlage 8 – Richtigkeit der gemachten Angaben ... 23
Anlage 9 – Vertraulichkeitsvereinbarung ... 24

1. Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes

Deutsches Krebsforschungszentrum | M230 | PF 101949 | 69009 Heidelberg

Abteilung
Beschaffung/Materialwirtschaft
M230
Leiter:
Dr. jur. Rolf Zimmermann

Im Neuenheimer Feld 280
D-69120 Heidelberg
Telefon +49 6221 42-2775
Telefax +49 6221 42-2778
www.dkfz.de
r.zimmermann@dkfz.de

Gruppe: Einkauf
Investitionsgüter/Dienstleistungen
Gruppenleiter: Tobias Emmerich
t.emmerich@dkfz-heidelberg.de

Sachbearbeiter:
Steffen Seiberth
Aline Demtröder
Alexander Lüders
it-einkauf@dkfz-heidelberg.de

Telefon +49 6221 42-2799

Heidelberg, den 09.10.2026

EK-ID 26/16: Offenes Verfahren
Lieferung, Installation und Inbetriebnahme eines Compute-Knotens im HPC-RAMSES-Cluster für das NCT West, Campus Köln

Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihr Interesse am o. g. Vergabeverfahren. Wir bitten Sie, bis zum **09.11.2026, 12:00 Uhr** ein Angebot abzugeben. Genauere Informationen entnehmen Sie bitte den bereitgestellten Unterlagen.
Zusammen mit dem Angebot sind folgende Dokumente einzureichen:

Anlage 1	Vertragsbedingungen
Anlage 2	Leistungsverzeichnis mit Preisblatt
Anlage 3	Auflistung der angebotenen Konfigurationsvariante
Anlage 4	Angaben zum Unternehmen
Anlage 5	Eigenerklärung zu den Ausschlussgründen nach den §§ 123, 124 GWB
Anlage 6	Eigenerklärung hinsichtlich der Beziehungen zu Russland
Anlage 7	Eigenerklärung zum Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG)
Anlage 8	Richtigkeit der gemachten Angaben
Anlage 9	Vertraulichkeitsvereinbarung

Es ist nur eine **Unterschrift (Anlage 8)** erforderlich, mit der Sie alle gemachten Angaben verbindlich bestätigen.

Wir würden uns freuen, wenn Sie uns in o. g. Vergabeverfahren ein Angebot abgeben würden.

Mit freundlichen Grüßen

Abt. Beschaffung / Materialwirtschaft
Deutsches Krebsforschungszentrum

Stiftung des öffentlichen Rechts

Stiftungsvorstand
Prof. Dr. med. Dr.h.c. Michael Baumann
Shalini Saxena (komm.)

Deutsche Bank Heidelberg
IBAN: DE09 6727 0003 0015 7008 00
BIC (SWIFT): DEUT DES M672

Deutsche Bundesbank Karlsruhe
IBAN: DE39 6600 0000 0067 0019 02
BIC (SWIFT): MARK DEF 1660

2. Allgemeine Informationen zum Vergabeverfahren

Das Deutsche Krebsforschungszentrum (DKFZ) ist mit mehr als 3.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern die größte biomedizinische Forschungseinrichtung in Deutschland. Über 1.300 Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler erforschen im DKFZ, wie Krebs entsteht, erfassen Krebsrisikofaktoren und entwickeln neue Strategien zur Prävention, Diagnose und Behandlung von Krebserkrankungen.

Das Nationale Centrum für Tumorerkrankungen (NCT) betreibt klinisch-translationale Krebsforschung auf internationalem Spitzenniveau mit dem Ziel, Behandlungsergebnisse und Lebensqualität von Patientinnen und Patienten zu verbessern. Durch die Vernetzung seiner sechs Standorte – Heidelberg, Dresden, Berlin, SüdWest, WERA und West – werden vorhandene wissenschaftliche und klinische Kompetenzen gebündelt und innovative Ansätze möglichst schnell in die klinische Anwendung übertragen.

2.1 Kurzbeschreibung der Beschaffung

Der RAMSES-Cluster am Standort Köln ist ein wissenschaftliches High-Performance-Computing-(HPC-)System der Universität zu Köln. Diese Abkürzung steht für Research Accelerator for Modeling and Simulation with Enhanced Security. Er wurde speziell dafür konzipiert, sehr rechenintensive Forschungsaufgaben aus den Bereichen Medizin, Lebenswissenschaften, Astrophysik und Quantenphysik abzudecken. Für das NCT West ist insbesondere die Kombination aus hoher GPU-Rechenleistung und einer Sicherheitsarchitektur für sensible medizinische Forschungsdaten interessant. Gegenstand des Vergabeverfahrens ist die Lieferung, Installation und Inbetriebnahme eines Compute-Clusterknotens mit nahtloser Integration in die bestehende RAMSES-Cluster-Umgebung, einschließlich 5 Jahren Next-Business-Day-Hardware-Wartung und Keep-your-Harddrive Regelung mit Vor-Ort-Service für das NCT West, Campus Köln, gemäß dieser Vergabeunterlagen.

2.2 Wahl des Vergabeverfahrens

Die Vergabe erfolgt im Wege eines Offenen Verfahrens gemäß § 15 VgV.
Der Zuschlag erfolgt gemäß § 127 GWB, § 58 VgV auf das wirtschaftlichste Angebot.
Die Zuschlagskriterien sind unter 2.5.2 benannt.

2.3 Verfahrensablauf

Die Angebote sind bis spätestens **09.11.2026, 12:00 Uhr** elektronisch über das Vergabeportal https://www.tender24.de/ einzureichen.

Nebenangebote sind nicht zugelassen.

Änderungen und Ergänzungen der Vergabeunterlagen sind nicht zugelassen. Eintragungen in die Vergabeunterlagen sind ausschließlich an den dafür vorgesehenen Stellen vorzunehmen. Die Verwendung des DKFZ-Logos ist hierbei nicht zulässig.
Zusammen mit dem Angebot sind die in der Aufforderung zur Angebotsabgabe aufgeführten Unterlagen einzureichen.

Mit Unterzeichnung dieser Unterlagen erkennt der Bieter die Vergabeunterlagen in vollem Umfang und ohne Vorbehalt an.

Der Zuschlag wird voraussichtlich am **03.12.2026** erteilt.
Das Angebot ist für den Bieter verbindlich und behält bis zu diesem Datum seine Gültigkeit.

Es können ausschließlich Angebote zugelassen werden, die fristgerecht wie oben beschrieben elektronisch über das Vergabeportal eingereicht werden. Angebote, die nicht auf diesem Wege eingereicht werden, müssen vom Vergabeverfahren ausgeschlossen werden.

Bitte beachten Sie, dass für die elektronische Angebotsabgabe die Bietersoftware AI Bietercockpit erforderlich ist. Die Nutzungsbedingungen, technischen Voraussetzungen und Erklärvideos sind abrufbar unter: https://archiv.staatsanzeiger.de/vergabe/bieter/servicebereich/ Bei der Installation hilft Ihnen der Bietersupport (Tel.: 0711/66601-476 oder per E-Mail: bieter@staatsanzeiger.de). Bitte berücksichtigen Sie bei Ihrer Angebotsabgabe ebenso, dass aufgrund einer ggf. großen Datenmenge eine vollständige Übertragung Ihrer Daten längere Zeit in Anspruch nimmt!

2.4 Fragen zu Inhalt und Ablauf

Fragen sowohl zum Inhalt als auch zum Ablauf des Vergabeverfahrens sind über das Vergabeportal https://www.tender24.de/ einzureichen.

2.5 Auswertung der Angebote

2.5.1 Formale Angebotsauswertung

Nach Ablauf der Angebotsfrist erfolgt zunächst eine formale Angebotsauswertung. Dabei wird überprüft, ob alle eingegangenen Angebote rechtzeitig und vollständig eingegangen sind.

2.5.2 Inhaltliche Angebotsauswertung

Alle Angebote, die den formalen Anforderungen entsprechen, werden im zweiten Schritt inhaltlich überprüft.

Der Zuschlag erfolgt gemäß § 58 Abs. 1 VgV auf das wirtschaftlichste Angebot. Die Wirtschaftlichkeit ergibt sich ausschließlich aus dem angebotenen Preis:

Kriterium	Prozent	Beschreibung
Preis	100	gemäß der Preisangaben im Preisblatt, Anlage 2

2.5.3 Gesamtbewertung der Angebote, Vorgehen bei Preisgleichheit

Das Angebot mit dem niedrigsten Gesamtpreis erhält den Zuschlag.
Bei Preisgleichheit entscheidet das Los.

3. Anlagen

Anlage 1 – Vertragsbedingungen

Zwischen

dem Deutschen Krebsforschungszentrum

Stiftung des öffentlichen Rechts
vertreten durch Frau Shalini Saxena
(komm. administrativ-kaufmännischer Stiftungsvorstand)
Im Neuenheimer Feld 280, 69120 Heidelberg

- nachfolgend „Auftraggeber“ –

und

dem bezuschlagten Bieter

- nachfolgend „Auftragnehmer“ -

im Folgenden „Vertragsparteien genannt

wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1
Auftragsgegenstand, Vergabeverfahren, Auftraggeber

Gegenstand des Vergabeverfahrens ist der Kauf eines Compute-Knotens und der Lieferung, Installation und Inbetriebnahme am NCT West, Campus Köln gemäß Leistungsverzeichnis mit Preisblatt (Anlage 2).

§ 2
Vertragsinhalt

1. Vorbehaltlich noch gesondert zu vereinbarender Details und unbeschadet einer dazu ggf. gesonderten vertraglichen Dokumentation ist der Inhalt der Verträge bereits mit diesen Vergabeunterlagen und mit den nachstehend in Bezug genommenen Regelungen bzw. Dokumenten abschließend und in folgender Rangfolge (Erstnennung vorrangig) festgelegt:

   - diese Vergabeunterlagen einschließlich Anlagen
   - ergänzende Vertragsbedingungen für den Kauf von Hardware (EVB-IT Kauf)
   - die Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen / Teil B (VOL/B) in der zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Ausschreibung geltenden Fassung
   - das Angebot des Bieters

   Die vom Auftraggeber verfassten Vertragsbestandteile erkennt der Bieter als verbindlich an.

2. Allgemeine Geschäftsbedingungen der Bieter und von den Bietern vorgelegte Vertragsmuster bleiben bei der Wertung der Angebote grundsätzlich unberücksichtigt. Zur Vermeidung des Ausschlusses von Angeboten, denen der Bieter seine Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder Vertragsmuster beifügt oder mit denen der Bieter in anderer Weise die Ausschreibungsbedingungen ändert, wird daher klargestellt, dass diese Unterlagen lediglich informatorischen Charakter haben und der Inhalt der Ausschreibung hierdurch nicht abgeändert wird.

§ 3
Vertragsabschluss

Der Vertrag über die Lieferung, Installation und Inbetriebnahme eines Compute-Knotens beginnt mit dem Zuschlag auf das wirtschaftlichste Angebot, sofern nichts anderes vereinbart wird.

§ 4
Zahlungsabwicklung

1. Zahlungen leistet der Auftraggeber grundsätzlich nach vollständiger vertragsgemäßer Lieferung, Installation und Inbetriebnahme sowie nach Eingang einer prüffähigen Rechnung innerhalb von 30 Tagen netto.
   Sofern die vollständige Lieferung, Installation und Inbetriebnahme bis zum 31.12.2026 nicht erfolgen kann und die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen für eine Vorauszahlung vorliegen, ist der Auftragnehmer verpflichtet, dem Auftraggeber spätestens bis zum 11.12.2026 eine Vorauszahlungsbürgschaft in Höhe des vorab zu zahlenden Rechnungsbetrages vorzulegen.

Die Bürgschaft ist als selbstschuldnerische, unwiderrufliche und unbefristete Bürgschaft eines in der Europäischen Union oder im Europäischen Wirtschaftsraum zugelassenen Kreditinstituts unter Verzicht auf die Einrede der Vorausklage gemäß § 771 BGB zu stellen. Die Kosten der Bürgschaft trägt der Auftragnehmer.
Nach Eingang und Prüfung der Bürgschaft sowie einer ordnungsgemäßen Vorauszahlungsrechnung kann der durch die Bürgschaft abgesicherte Betrag abweichend von Satz 1 innerhalb von 14 Tagen netto vorausgezahlt werden. Die Vorauszahlung wird auf den Vergütungsanspruch des Auftragnehmers angerechnet.
Die Bürgschaft dient der Sicherung sämtlicher Rückzahlungsansprüche des Auftraggebers hinsichtlich der geleisteten Vorauszahlung. Sie ist nach vollständiger vertragsgemäßer Lieferung, Installation und Inbetriebnahme sowie Erfüllung der hierdurch abgesicherten Verpflichtungen freizugeben.
Die Stellung der Bürgschaft und die Leistung der Vorauszahlung lassen die vereinbarten Liefer- und Leistungspflichten des Auftragnehmers sowie die Rechte des Auftraggebers wegen einer verspäteten Leistungserbringung unberührt.

2. Der Auftragnehmer gibt auf allen Rechnungen die aus den Bestellungen zu entnehmende Bestellnummer an. Die unvollständige Angabe der Rechnungsdaten kann die Rechnungsprüfung beeinträchtigen und die Bezahlung der Rechnungen verzögern. Die Rechnungsanschrift ist aus der Bestellung zu ersehen.

§ 5
Gerichtsstand, anwendbares Recht, unwirksame Bestimmungen

1. Für alle Streitigkeiten aus diesem Vergabeverfahren ist ausschließlicher Gerichtsstand Heidelberg.

2. Es gelten das deutsche BGB und HGB unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).

3. Sollten eine oder mehrere Vertragsbedingungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen tritt rückwirkend eine inhaltlich möglichst gleiche Regelung, die dem Zweck der gewollten Regelung am nächsten kommt.

§ 6
Vertraulichkeit, Datenschutz

Der Auftragnehmer wird über alle ihm bei der Ausführung dieses Vertrags bekannt gewordenen Unternehmensinterna des Auftraggebers, gleich ob diese ihm schriftlich, mündlich oder als Daten zugänglich waren, Stillschweigen bewahren. Dies gilt auch für Informationen und Daten, die ihm über Geschäftspartner oder wissenschaftliche Kooperationspartner des Auftraggebers bekannt werden. Die Pflicht dauert fort, auch wenn die geschäftliche Zusammenarbeit zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer beendet ist, solange diese Informationen und Daten nicht allgemein zugänglich werden.

Im Übrigen gilt die beigefügte Vertraulichkeitserklärung (Anlage 9).

Anlage 2 – Leistungsverzeichnis mit Preisblatt

Bieterfragen / Verständnisprobleme

Jeder Bieter ist angehalten, den Auftraggeber bzw. die Vergabestelle auf unklare oder unverständliche, aber auch auf nicht umsetzbare Punkte des folgenden Anforderungskataloges in Form einer Bieterfrage hinzuweisen.
Die Bieterfragen sind unverzüglich nach Kenntnis des Klärungsbedarfes der Vergabestelle über die Vergabeplattform vorzulegen. Bieterfragen sind bis **spätestens sechs Tage vor Ablauf der Angebotsfrist einzureichen**, damit eine rechtzeitige Prüfung und Beantwortung sowie die gleichzeitige Information aller Bieter vor Ablauf der Angebotsfrist gewährleistet werden kann.

Technische Spezifikationen des Compute-Knotens

Alle Server müssen identisch ausgestattet sein und die folgenden Mindestanforderungen erfüllen:

- 140 CPU-Kerne
- 480GB ECC RAM
- 4x NVIDIA B200 (mit je 192 GB HBM3e) mit NVLink untereinander verbunden oder vergleichbar. Einheitlicher Speicherzugriff auf RAM und GPU-Speicher.
- 1 x 1,92 TB NVMe SSD (mind. PCIe 4.0 x4)
- 1x 3,82 TB NVMe SSD (mind. PCIe 4.0 x4)
- 2 x ConnectX-7 NDR200 InfiniBand HCA inkl. entsprechender Infinibandkabel (3m)
- 1x Gbit/s Ethernet-Port (RJ45) für Betriebssystem
- 1x Dedizierter 1 Gbit/s Ethernet-Port (RJ-45) für BMC (IPMI, Redfish)
- Wasserkühlung (DLC) der CPUs und GPUs.
- Redundante Netzteile (Mindestens N+1), Effizienz mindestens Platinum.
- Maximal 2 Rack HEs

Die Anforderungen können dabei sowohl in Anzahl als auch Funktionalität (Größe, Geschwindigkeit) übertroffen werden (bei der Höhe sind nur kleinere Werte zulässig).

Die vorgesehene wissenschaftliche Nutzung erfordert vollständige CUDA-Kompatibilität sowie hardwarebasiertes Confidential Computing zur geschützten Verarbeitung sensibler, insbesondere biomedizinischer Daten. Hierbei muss der Schutz einschließlich kryptografischer Attestierung und verschlüsselter GPU-zu-GPU-Kommunikation auch im Multi-GPU-Betrieb gewährleistet sein.
Speicherintensive Anwendungen erfordern zudem große GPU-Speicherkapazitäten und eine hochperformante Kopplung mehrerer GPUs, um umfangreiche Datensätze effizient verteilt verarbeiten zu können. Aufgrund begrenzter Rackflächen und Kühlkapazitäten im HPC-Cluster RAMSES ist gleichzeitig eine hohe Leistungs- und Packungsdichte erforderlich. Die NVIDIA Blackwell B200 (oder vergleichbar) bietet diese Funktionalitäten in einer herstellerseitig dokumentierten und unterstützten Gesamtlösung und gewährleistet die Kompatibilität mit bestehenden CUDA-basierten Forschungsanwendungen.

Die Rechner werden in die vorhandenen DLC-Racks in RAMSES integriert. Daher müssen die Rechner vom Anbieter an die vorhandene Kühlungsinfrastruktur von RAMSES angepasst werden. Die DLC-Racks verfügen über Manifolds

(Wasserverteiler). Diese werden mit den DLC-Komponenten der Server über Schläuche und tropffreie Schnellkupplungen verbunden. Die Seitenkühler kühlen die intern umgewälzte Luft in den hermetisch geschlossenen Racks auf die maximale Zulufttemperatur an der Rackvorderseite herunter. Das Kühlmittel im DLC-Kreislauf (Sekundärkreislauf) ist OAT PG-25.
Die derzeitigen Temperaturvorgaben sind:

- DLC maximale Vorlauftemperatur 35 °C
- Luftkühlung maximale Zulufttemperatur 40 °C

Die gegenwärtige Kaltwasserkühlung wird bald durch eine Warmwasserkühlung abgelöst. Alle Komponenten im Wasserkühlkreislauf müssen daher für den Betrieb mit 35% Ethylenglykol geeignet sein, d. h. insbesondere dürfen keine verzinkten Bauteile eingesetzt werden.

Support

- 5 Jahre Next-Business-Day Hardware-Wartung mit Vor-Ort-Service (z.B. für Komponententausch)
- Keep-your-harddrive: Bei Austausch defekter Speichermedien (Boot-NVMe und Cache-/Daten-NVMe) verbleiben die defekten Datenträger beim Auftraggeber. Defekte Datenträger werden nicht an Hersteller, Partner oder Dienstleister zurückgesendet. Ersatzmedien werden ohne Rückgabepflicht der Altmedien geliefert.
- Hardware-Support und Diagnose
- Firmware-/BIOS-Updates

Lieferung, Installation und Inbetriebnahme

- Organisation und Durchführung des Transports frei Haus zum Installationsort (siehe Anlieferstelle)
- Anlieferung in Originalverpackung mit Transportsicherung
- Koordination des Anlieferungstermins mit dem RRZK der Universität zu Köln
- Entsorgung der Transportverpackung
- Mechanische Montage in den vom AG vorbereiteten 19”-Racks
- Einsatz eines geeigneten Server-Lifts (Bereitstellung durch AN, falls am Standort nicht vorhanden)
- Verkabelung der Stromanschlüsse an die vorhandene Stromversorgung (C19/C20) und der InfiniBand/Ethernet-Netzwerkanschlüsse
- Einhaltung der Installationsvorgaben
- Verifikation:
    - Einschalten und POST aller Systeme
    - Prüfung Storage, Netzwerk-Interfaces (Link-Up), BMC/Redfish-Erreichbarkeit
    - Basis-Konfiguration für Cluster-Integration (Hostname, Zeit, Basis-Netzwerk)
    - BMC/Remote-Management
    - Grundlegende Diagnose und Monitoring
- Dokumentation:
    - Dokumentation aller Seriennummern (System, GPU, NIC, Storage)
    - Support-Prozesse und RMA
    - Systemübersicht und Hardware-Architektur
- Erstellung und Unterzeichnung des Übergabeprotokolls

Anlieferstelle

Universität zu Köln
Gyrhofstraße 17a
50931 Köln

UNBEDINGT ANLIEFERBEDINGUNGEN BEACHTEN! (Anlage_EK-ID_26-16_ITCC_Anlieferung_Serverhalle)

Preisblatt

Bitte geben Sie in den nachfolgenden Tabellen die jeweiligen Nettopreise pro Stück bzw. Leistung und gesamt ein:

Menge	Bezeichnung	Preis EUR netto
1	Compute-Knoten	
1	Lieferung, Installation und Inbetriebnahme	
1	Wartung und Service für 5 Jahre	
Summe (wird gewertet)		
voraussichtliche Lieferung (dient ausschließlich zur Information)		

Anlage 3 – Auflistung der angebotenen Konfiguration

Bitte stellen Sie unter Berücksichtigung des Leistungsverzeichnisses eine Auflistung der von Ihnen angebotenen Konfigurationsvariante dar und reichen Sie zusätzlich ein detailliertes technisches Datenblatt separat mit ein.

Anlage 4 – Angaben zum Unternehmen

a) Angaben zum Bewerber

Bitte folgende Tabelle ausfüllen:

Name	
Anschrift	
Telefon	
Internetseite (URL)	
E-Mail-Adresse	
Ansprechpartner	

b) Angaben zur persönlichen Lage des Bewerbers

Bitte folgende Tabelle ausfüllen:

Ich/Wir erkläre(n),
dass ich/wir in folgendem Berufs- oder Handelsregister eingetragen bin/sind:
Registergericht, Ort: _____ *(bitte eintragen)*
unter folgender Nummer: _____ *(bitte eintragen)*
(Nachweise sind auf Verlangen nachzureichen)

c) Angaben zur wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit

Bitte folgende Tabelle ausfüllen:

Umsatz vergleichbarer Leistungen (netto, in €)		
2023	2024	2025

Mitarbeiteranzahl		
2023	2024	2025

Anlage 5 – Eigenerklärung zu den Ausschlussgründen nach den §§ 123, 124 GWB

I. Ich erkläre/wir erklären, dass ich/wir keine der zwingenden Ausschlussgründe nach § 123 GWB erfüllen:

☒ *Zutreffendes ankreuzen*

☐ Ja

☐ Nein

Falls Nein: Nachweis der Selbstreinigung nach § 125 GWB (siehe Punkt III) erforderlich.

§ 123 - Zwingende Ausschlussgründe

(1) Öffentliche Auftraggeber schließen ein Unternehmen zu jedem Zeitpunkt des Vergabeverfahrens von der Teilnahme aus, wenn sie Kenntnis davon haben, dass eine Person, deren Verhalten nach Absatz 3 dem Unternehmen zuzurechnen ist, rechtskräftig verurteilt oder gegen das Unternehmen eine Geldbuße nach § 30 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten rechtskräftig festgesetzt worden ist wegen einer Straftat nach:

1. § 129 des Strafgesetzbuchs (Bildung krimineller Vereinigungen), § 129a des Strafgesetzbuchs (Bildung terroristischer Vereinigungen) oder § 129b des Strafgesetzbuchs (Kriminelle und terroristische Vereinigungen im Ausland),
2. § 89c des Strafgesetzbuchs (Terrorismusfinanzierung) oder wegen der Teilnahme an einer solchen Tat oder wegen der Bereitstellung oder Sammlung finanzieller Mittel in Kenntnis dessen, dass diese finanziellen Mittel ganz oder teilweise dazu verwendet werden oder verwendet werden sollen, eine Tat nach § 89a Absatz 2 Nummer 2 des Strafgesetzbuchs zu begehen,
3. § 261 des Strafgesetzbuchs (Geldwäsche; Verschleierung unrechtmäßig erlangter Vermögenswerte),
4. § 263 des Strafgesetzbuchs (Betrug), soweit sich die Straftat gegen den Haushalt der Europäischen Union oder gegen Haushalte richtet, die von der Europäischen Union oder in ihrem Auftrag verwaltet werden,
5. § 264 des Strafgesetzbuchs (Subventionsbetrug), soweit sich die Straftat gegen den Haushalt der Europäischen Union oder gegen Haushalte richtet, die von der Europäischen Union oder in ihrem Auftrag verwaltet werden,
6. § 299 des Strafgesetzbuchs (Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr),
7. § 108e des Strafgesetzbuchs (Bestechlichkeit und Bestechung von Mandatsträgern),
8. den §§ 333 und 334 des Strafgesetzbuchs (Vorteilsgewährung und Bestechung), jeweils auch in Verbindung mit § 335a des Strafgesetzbuchs (Ausländische und internationale Bedienstete),

9. Artikel 2 § 2 des Gesetzes zur Bekämpfung internationaler Bestechung (Bestechung ausländischer Abgeordneter im Zusammenhang mit internationalem Geschäftsverkehr) oder
10. den §§ 232 und 233 des Strafgesetzbuchs (Menschenhandel) oder § 233a des Strafgesetzbuchs (Förderung des Menschenhandels).

(2) Einer Verurteilung oder der Festsetzung einer Geldbuße im Sinne des Absatzes 1 stehen eine Verurteilung oder die Festsetzung einer Geldbuße nach den vergleichbaren Vorschriften anderer Staaten gleich.

(3) Das Verhalten einer rechtskräftig verurteilten Person ist einem Unternehmen zuzurechnen, wenn diese Person als für die Leitung des Unternehmens Verantwortlicher gehandelt hat; dazu gehört auch die Überwachung der Geschäftsführung oder die sonstige Ausübung von Kontrollbefugnissen in leitender Stellung.

(4) Öffentliche Auftraggeber schließen ein Unternehmen zu jedem Zeitpunkt des Vergabeverfahrens von der Teilnahme an einem Vergabeverfahren aus, wenn

1. das Unternehmen seinen Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern, Abgaben oder Beiträgen zur Sozialversicherung nicht nachgekommen ist und dies durch eine rechtskräftige Gerichts- oder bestandskräftige Verwaltungsentscheidung festgestellt wurde oder
2. die öffentlichen Auftraggeber auf sonstige geeignete Weise die Verletzung einer Verpflichtung nach Nummer 1 nachweisen können.

Satz 1 ist nicht anzuwenden, wenn das Unternehmen seinen Verpflichtungen dadurch nachgekommen ist, dass es die Zahlung vorgenommen oder sich zur Zahlung der Steuern, Abgaben und Beiträge zur Sozialversicherung einschließlich Zinsen, Säumnis- und Strafzuschlägen verpflichtet hat.

(5) Von einem Ausschluss nach Absatz 1 kann abgesehen werden, wenn dies aus zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses geboten ist. Von einem Ausschluss nach Absatz 4 Satz 1 kann abgesehen werden, wenn dies aus zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses geboten ist oder ein Ausschluss offensichtlich unverhältnismäßig wäre. § 125 bleibt unberührt.

II. Ich erkläre/wir erklären, dass ich/wir <u>keine</u> der fakultativen Ausschlussgründe nach § 124 GWB erfüllen:

☒ *Zutreffendes ankreuzen*

☐ Ja

☐ Nein

Falls Nein: Nachweis der Selbstreinigung nach § 125 GWB (siehe Punkt III) erforderlich.

§ 124 - Fakultative Ausschlussgründe

(1) Öffentliche Auftraggeber können unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit ein Unternehmen zu jedem Zeitpunkt des Vergabeverfahrens von der Teilnahme an einem Vergabeverfahren ausschließen, wenn

1. das Unternehmen bei der Ausführung öffentlicher Aufträge nachweislich gegen geltende umwelt-, sozial- oder arbeitsrechtliche Verpflichtungen verstoßen hat,
2. das Unternehmen zahlungsunfähig ist, über das Vermögen des Unternehmens ein Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares Verfahren beantragt oder eröffnet worden ist, die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt worden ist, sich das Unternehmen im Verfahren der Liquidation befindet oder seine Tätigkeit eingestellt hat,
3. das Unternehmen im Rahmen der beruflichen Tätigkeit nachweislich eine schwere Verfehlung begangen hat, durch die die Integrität des Unternehmens infrage gestellt wird; § 123 Absatz 3 ist entsprechend anzuwenden,
4. der öffentliche Auftraggeber über hinreichende Anhaltspunkte dafür verfügt, dass das Unternehmen Vereinbarungen mit anderen Unternehmen getroffen hat, die eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs bezwecken oder bewirken,
5. ein Interessenkonflikt bei der Durchführung des Vergabeverfahrens besteht, der die Unparteilichkeit und Unabhängigkeit einer für den öffentlichen Auftraggeber tätigen Person bei der Durchführung des Vergabeverfahrens beeinträchtigen könnte und der durch andere, weniger einschneidende Maßnahmen nicht wirksam beseitigt werden kann,
6. eine Wettbewerbsverzerrung daraus resultiert, dass das Unternehmen bereits in die Vorbereitung des Vergabeverfahrens einbezogen war, und diese Wettbewerbsverzerrung nicht durch andere, weniger einschneidende Maßnahmen beseitigt werden kann,
7. das Unternehmen eine wesentliche Anforderung bei der Ausführung eines früheren öffentlichen Auftrags oder Konzessionsvertrags erheblich oder fortdauernd mangelhaft erfüllt hat und dies zu einer vorzeitigen Beendigung, zu Schadensersatz oder zu einer vergleichbaren Rechtsfolge geführt hat,
8. das Unternehmen in Bezug auf Ausschlussgründe oder Eignungskriterien eine schwerwiegende Täuschung begangen oder Auskünfte zurückgehalten hat oder nicht in der Lage ist, die erforderlichen Nachweise zu übermitteln, oder
9. das Unternehmen
   a) versucht hat, die Entscheidungsfindung des öffentlichen Auftraggebers in unzulässiger Weise zu beeinflussen,
   b) versucht hat, vertrauliche Informationen zu erhalten, durch die es unzulässige Vorteile beim Vergabeverfahren erlangen könnte, oder
   c) fahrlässig oder vorsätzlich irreführende Informationen übermittelt hat, die die Vergabeentscheidung des öffentlichen Auftraggebers erheblich beeinflussen könnten, oder versucht hat, solche Informationen zu übermitteln.

(2) § 21 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes, § 98c des Aufenthaltsgesetzes, § 19 des Mindestlohngesetzes und § 21 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes bleiben unberührt.

III. Ich/wir führen folgende Nachweise der Selbstreinigung gemäß § 125 GWB an:

Tatbestand nach GWB	Nachweis der Selbstreinigung nach § 125 GWB (Erläuterungen ggf. auf separater Anlage)

§ 125 – Selbstreinigung

(1) Öffentliche Auftraggeber schließen ein Unternehmen, bei dem ein Ausschlussgrund nach § 123 oder § 124 vorliegt, nicht von der Teilnahme an dem Vergabeverfahren aus, wenn das Unternehmen nachgewiesen hat, dass es

1. Für jeden durch eine Straftat oder ein Fehlverhalten verursachten Schaden einen Ausgleich gezahlt oder sich zur Zahlung eines Ausgleichs verpflichtet hat,
2. die Tatsachen und Umstände, die mit der Straftat oder dem Fehlverhalten und dem dadurch verursachten Schaden in Zusammenhang stehen, durch eine aktive Zusammenarbeit mit den Ermittlungsbehörden und dem öffentlichen Auftraggeber umfassend geklärt hat, und
3. konkrete technische, organisatorische und personelle Maßnahmen ergriffen hat, die geeignet sind, weitere Straftaten oder weiteres Fehlverhalten zu vermeiden.

§ 123 Absatz 4 Satz 2 bleibt unberührt.

(2) Öffentliche Auftraggeber bewerten die von dem Unternehmen ergriffenen Selbstreinigungsmaßnahmen und berücksichtigen dabei die Schwere und die besonderen Umstände der Straftat oder des Fehlverhaltens. Erachten die öffentlichen Auftraggeber die Selbstreinigungsmaßnahmen des Unternehmens als unzureichend, so begründen sie diese Entscheidung gegenüber dem Unternehmen.

Anlage 6 – Eigenerklärung hinsichtlich der Beziehungen zu Russland

Der Bewerber gehört nicht zu den in Artikel 5 k) Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 in der Fassung des Art. 1 Ziff. 23 der Verordnung (EU) 2022/576 des Rates vom 8. April 2022 über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren, genannten Personen oder Unternehmen, die einen Bezug zu Russland im Sinne der Vorschrift aufweisen,

a) durch die russische Staatsangehörigkeit des Bewerbers oder die Niederlassung des Bewerbers in Russland,
b) durch die Beteiligung einer natürlichen Person oder eines Unternehmens auf die eines der Kriterien nach Buchstabe a zutrifft, am Bewerber über das Halten von Anteilen im Umfang von mehr als 50%,
c) durch das Handeln des Bewerbers im Namen oder auf Anweisung von Personen oder Unternehmen, auf die die Kriterien der Buchstaben a und/oder b zutrifft.

Die am Auftrag als Unterauftragnehmer, Lieferanten oder Unternehmen, deren Kapazitäten im Zusammenhang mit der Erbringung des Eignungsnachweises in Anspruch genommen werden, beteiligten Unternehmen, auf die mehr als 10 % des Auftragswerts entfällt, gehören ebenfalls nicht zu dem in der Vorschrift genannten Personenkreis mit einem Bezug zu Russland im Sinne der Vorschrift.

Es wird bestätigt und sichergestellt, dass auch während der Vertragslaufzeit keine als Unterauftragnehmer, Lieferanten oder Unternehmen, deren Kapazitäten im Zusammenhang mit der Erbringung des Eignungsnachweises in Anspruch genommen werden, beteiligten Unternehmen eingesetzt werden, auf die mehr als 10 % des Auftragswerts entfällt.

Anlage 7 – Eigenerklärung zum Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG)

Wir erklären, dass unser Unternehmen:

a) aufgrund einer Mitarbeiterzahl (innerhalb und außerhalb von Deutschland), die unterhalb der einschlägigen gesetzlichen Schwellenwerte liegt (2023: ≥ 3.000, 2024 ≥ 1.000) oder mangels Hauptverwaltung, Hauptniederlassung, Verwaltungssitz, satzungsmäßigem Sitz oder Zweigniederlassung gemäß § 13d HGB im Inland die Bestimmungen des Gesetzes über unternehmerische Pflichten in Lieferketten nicht zu beachten hat oder

b) aufgrund einer Mitarbeiterzahl (innerhalb und außerhalb von Deutschland), die oberhalb der einschlägigen gesetzlichen Schwellenwerte liegt (2023: ≥3.000, 2024 ≥ 1.000) die geltenden Bestimmungen des Gesetzes über unternehmerische Pflichten in Lieferketten beachtet und umsetzt und gegen unser Unternehmen in den vergangenen 3 Jahren kein Verstoß gegen § 24 Abs. 1 LkSG rechtskräftig festgestellt und mit einer Geldbuße nach Maßgabe des § 22 Abs. 2 LkSG belegt wurde.

Anlage 8 – Richtigkeit der gemachten Angaben

Mit der Unterzeichnung bestätigt der Bewerber, dass alle Angaben vollständig und korrekt sind und dass er die in den Eigenerklärungen formulierten Inhalte erfüllt.

Ort / Datum	Name
Firma	Unterschrift

Anlage 9 – Vertraulichkeitsvereinbarung

Den Parteien ist bewusst, dass vertrauliche Informationen im Sinne dieser Vereinbarung bisher weder insgesamt noch in ihren Einzelheiten allgemein bekannt oder ohne weiteres zugänglich waren, deshalb von wirtschaftlichem und/oder wissenschaftlichem Wert sind und seitens des jeweiligen Inhabers durch angemessene Geheimhaltungsmaßnahmen geschützt sind.

Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Parteien Folgendes:

(1) Vertrauliche Informationen im Sinne dieses Vertrages sind sämtliche Informationen (ob schriftlich, elektronisch, mündlich, digital verkörpert oder in anderer Form), die von dem Inhaber an den Empfänger oder einem mit dem Empfänger im Sinne der §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmen im Zusammenhang mit der Erfüllung dieses Vertrages offenbart werden, wenn sie:

- als vertrauliche Informationen gekennzeichnet, als solche beschrieben oder in anderer Weise als solche erkennbar sind.

(2) Sofern eine vertrauliche Information im Sinne dieser Vereinbarung nicht den Anforderungen eines Geschäftsgeheimnisses im Sinne des Geschäftsgeheimnisgesetzes genügt, unterfällt diese Information dennoch den Vertraulichkeitsverpflichtungen nach dieser Vereinbarung.

(3) Als vertrauliche Informationen gelten insbesondere:

- Geschäftsgeheimnisse, Produkte, Herstellungsprozesse, Know-how, Erfindungen, geschäftliche Beziehungen, Geschäftsstrategien, Businesspläne, Finanzplanung, Personalangelegenheiten, Protokolle, digital verkörperte Informationen (Daten);
- jegliche Unterlagen und Informationen, die Gegenstand technischer und organisatorischer Geheimhaltungsmaßnahmen sind;
- der Inhalt dieses Vertrages.

§ 1 Vertrauliche Informationen

(1) Vertrauliche Informationen im Sinne dieses Vertrages sind sämtliche Informationen (ob schriftlich, elektronisch, mündlich, digital verkörpert oder in anderer Form), die von dem Inhaber an den Empfänger oder einem mit dem Empfänger im Sinne der §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmen im

Zusammenhang mit der Erfüllung dieses Vertrages offenbart werden, wenn sie:

(1) als vertrauliche Informationen gekennzeichnet, als solche beschrieben oder in anderer Weise als solche erkennbar gemacht sind oder;

(2) aufgrund ihres Inhalts als vertraulich anzusehen sind; oder

(3) von vertraulichen Informationen abgeleitet wurden.

Als vertrauliche Informationen gelten insbesondere, jedoch nicht abschließend,

- alle Informationen bezüglich Materialien, Proben, Modellen, Designs, Produkten, Herstellungsprozessen, Know-how, Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen, Erfindungen sowie digital verkörperte Informationen (Daten);

(4) Sofern eine vertrauliche Information im Sinne dieser Vereinbarung nicht den Anforderungen eines Geschäftsgeheimnisses im Sinne des Geschäftsgeheimnisgesetzes genügt, unterfällt diese Information dennoch den Vertraulichkeitsverpflichtungen nach dieser Vereinbarung.

§ 2 Ausnahmen

Keine vertraulichen Informationen sind solche Informationen:

- die der Öffentlichkeit vor der Mitteilung oder Übergabe durch den Inhaber bekannt oder allgemein zugänglich waren oder dies zu einem späteren Zeitpunkt ohne Verstoß gegen eine Geheimhaltungspflicht werden;
- die dem Empfänger bereits vor der Offenlegung durch den Inhaber und ohne Verstoß gegen eine Geheimhaltungspflicht nachweislich bekannt waren;
- die von dem Empfänger ohne Nutzung oder Bezugnahme auf vertrauliche Informationen von dem Inhaber selber gewonnen wurden; oder
- die dem Empfänger von einem berechtigten Dritten ohne Verstoß gegen eine Geheimhaltungspflicht übergeben oder zugänglich gemacht werden.

§ 3 Geheimhaltungspflichten

Die Vertragspartner verpflichten sich:

(1) Alle vertraulichen Informationen geheim zu halten;

(2) Vertrauliche Informationen nicht für andere Zwecke zu verwenden als für die in der Präambel beschriebene Zusammenarbeit;

(3) Vertrauliche Informationen gegenüber Dritten nicht offen zu legen, weiterzugeben oder auf sonstige Weise zu kommunizieren außer:

a) Mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Inhabers.

b) sofern die Vertragspartner aufgrund geltender Rechtsvorschriften, gerichtlicher oder behördlicher Anordnung oder sonstiger einschlägiger Regelungen verpflichtet sind, teilweise oder sämtliche vertrauliche Informationen offenzulegen, den Inhaber (soweit rechtlich möglich und praktisch umsetzbar) hierüber unverzüglich schriftlich zu informieren und alle zumutbaren Anstrengungen zu unternehmen, um den Umfang der Offenlegung auf ein Minimum zu beschränken.

(5) Im Falle der Weitergabe gemäß lit. a) und/oder lit. b) wird der Empfänger den empfangenden Personen unverzüglich mitteilen, dass es sich um vertrauliche Informationen handelt, die geheim zu halten sind.

§ 4 Schutzmaßnahmen

Um die Geheimhaltung der vertraulichen Informationen zu gewährleisten, verpflichten sich die Vertragspartner:

(1) alle Dokumente und Materialien, die vertrauliche Informationen enthalten,

a) von allen anderen Dokumenten und Aufzeichnungen getrennt und so aufzubewahren, dass sie als vertrauliche Informationen des Inhabers erkennbar sind; und

b) sicher aufzubewahren, um sie gegen Diebstahl und unbefugten Zugang zu schützen;

(2) von den vertraulichen Informationen nur in dem Umfang Kopien anzufertigen, der notwendig ist, um die Zusammenarbeit effektiv durchzuführen und bei der Anfertigung von Kopien sicherzustellen, dass etwaige Kennzeichen auf den Originalunterlagen, die auf die Vertraulichkeit der Information schließen lassen, auf den Kopien wie auf den Originalunterlagen lesbar sind;

(4) die vertraulichen Informationen ebenfalls durch angemessene Geheimhaltungsmaßnahmen gegen den unbefugten Zugriff durch Dritte zu sichern und bei der Verarbeitung der vertraulichen Informationen die gesetzlichen und vertraglichen Vorschriften zum Datenschutz einzuhalten. Dies beinhaltet auch dem aktuellen Stand der Technik angepasste technische Sicherheitsmaßnahmen (Art. 32 DS-GVO) und die Verpflichtung der Mitarbeiter

auf die Vertraulichkeit und die Beachtung des Datenschutzes (Art. 28 Abs. 3b) DS-GVO);

(5) den Inhaber unverzüglich nach Kenntniserlangung eines tatsächlichen oder drohenden Gebrauchs oder einer tatsächlichen oder drohenden unbefugten Offenlegung von vertraulichen Informationen zu unterrichten und alle angemessenen Maßnahmen zu ergreifen, um einen solchen Gebrauch oder eine solche Offenlegung zu verhindern oder zu beenden;

§ 5 Rückgabe/Vernichtung der Informationen

(1) Der Empfänger ist verpflichtet, auf Aufforderung des Inhabers sämtliche vertraulichen Informationen, gleich ob schriftlich oder in einer anderen Verkörperung, innerhalb von zehn Arbeitstagen nach Zugang der Aufforderung bzw. nach Beendigung des Projektes mit allen Reproduktionen und Kopien nach Wahl des Inhabers zurückzugeben oder nachweislich zu vernichten (einschließlich elektronisch gespeicherter vertraulicher Informationen), sofern nicht mit dem Inhaber vereinbarte oder gesetzliche Aufbewahrungspflichten dem entgegenstehen;

(2) Die Vernichtung elektronisch gespeicherter vertraulicher Informationen erfolgt durch die vollständige und unwiderrufliche Löschung der Dateien oder unwiederbringliche Zerstörung des Datenträgers. Vollständige und unwiderrufliche Löschung bedeutet bei elektronisch gespeicherten vertraulichen Informationen, dass die vertraulichen Informationen derart gelöscht werden, dass jeglicher Zugriff auf diese Informationen unmöglich wird, wobei spezielle Löschverfahren zu verwenden sind, welche den anerkannten Standards des Bundesamts für Informationssicherheit genügen.

(3) Der Empfänger hat auf Anforderung des Inhabers schriftlich zu versichern, dass er sämtliche vertrauliche Informationen nach den Maßgaben der vorstehenden Ziffern und den Weisungen des Inhabers vollständig und unwiderruflich gelöscht hat.

§ 6 Laufzeit und Beendigung der Vereinbarung

Die vorliegende Vereinbarung tritt nach Unterzeichnung in Kraft und endet spätestens 5 Jahre nach Beendigung des Informationsaustausches zum vorgenannten Zweck der vorliegenden Vereinbarung. Sie gilt auch dann, wenn kein weiterer Vertrag im Zusammenhang mit dem Zweck der vorliegenden Vereinbarung geschlossen wird.

§ 7 Schlussbestimmungen

(1) Die Bestimmungen dieser Vereinbarung unterliegen deutschem Recht unter Ausschluss des internationalen Privatrechts. Ausschließlicher Gerichtsstand für Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit der vorliegenden Vereinbarung ist Mannheim.

(2) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung sowie Kündigungen bedürfen der Schriftform, wobei die elektronische Schriftform nicht ausreicht. Dies gilt auch für eine Änderung bzw. Aufhebung dieser Klausel.

(3) Sollte in dieser Vereinbarung eine bestimmte Bestimmung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt.